



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: keine**

## **Stellungnahme der Nidwaldner Regierung zu einer möglichen Inländerdiskriminierung von Schweizer Notaren**

***Die Wettbewerbskommission WEKO hat eine binnenmarktrechtliche Untersuchung eröffnet, um zu prüfen, ob aufgrund der Einführung gewisser Freizügigkeitsrechte für Notare in der EU Schweizer Notare benachteiligt werden.***

Im Mai 2011 fällte der Europäische Gerichtshof EuGH ein wegweisendes Urteil, wonach Notare innerhalb der EU von den Binnenfreiheiten, insbesondere der Niederlassungsfreiheit, profitieren können. Ein Grossteil der Wissenschaft wie auch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation gelangen gestützt auf diese Rechtsprechung des EuGH zum Schluss, dass Notare aus der EU beim Zugang zur Schweiz die Rechte gemäss Freizügigkeitsabkommen geltend machen können. Sollte dies zutreffen, würden Schweizer Notare, die sich nicht auf die Freiheiten gemäss Binnenmarktgesetz berufen können, gegenüber Notaren aus der EU massiv benachteiligt. Ende März hat die WEKO die Kantonsregierungen eingeladen, betreffend der Freizügigkeit und einer möglichen Inländerdiskriminierung Stellung zu nehmen.

### **Kein Handlungsbedarf für die Schweiz**

Der Regierungsrat steht der Freizügigkeit von Notaren aus dem EU-Raum wie auch von Notaren aus anderen Kantonen ablehnend gegenüber. Nach Auffassung des Nidwaldner Regierungsrates hat der EuGH in seinem Urteil vom Mai 2011 keine Aussagen zur Vereinbarkeit der Niederlassungsfreiheit mit den Bedürfnisprüfungen, dem Amtsnotariat, den Kostenordnungen sowie den Regelungen zur notariellen Unabhängigkeit getroffen. Es wird lediglich festgehalten, dass die Niederlassungsfreiheit beinhaltet, dass für die Angehörigen eines Mitgliedstaates im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats dieselben Rechte gelten wie für die betreffenden Inländer, beispielsweise das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten. Somit besteht aufgrund des genannten Urteils kein Handlungsbedarf für die Schweiz.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht die Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EU andererseits für Notare bisher abgelehnt hat. Dies mit der Begründung, dass die Tätigkeit der Notare hoheitliche Befugnisse beinhaltet. In der Schweiz gilt in einigen Kan-

tonen ganz oder teilweise das Amtsnotariat. Gerade dieser Umstand spricht gegen die Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens für Notare.

### **Wichtigkeit der Kenntnisse des kantonalen Rechts**

Das Beurkundungsrecht wird vom kantonalen Recht beherrscht. Nach Auffassung des Kantons Nidwalden müssen daher die in Nidwalden tätigen Urkundspersonen über ausreichende Kenntnisse des kantonalen Rechts, des schweizerischen Privatrechts sowie der hiesigen Gepflogenheiten verfügen. Nur so kann eine geordnete Beurkundungstätigkeit im Kanton sichergestellt werden. Zweck der öffentlichen Urkunden ist namentlich auch die Schaffung von Beweismitteln mit erhöhter Beweiskraft. Wenn die Urkundspersonen nicht über genügend Kenntnisse des kantonalen Rechts (z.B. Gebühren- und Steuerrecht) und des eidgenössischen Rechts verfügen, um gültige und klare Urkunden zu erstellen, so ist damit die Rechtssicherheit gefährdet. Ohne vertiefte Kenntnisse des kantonalen Beurkundungsrechts und einer gewissen Praxis besteht also die Gefahr, dass formell ungültige Urkunden produziert werden. Ausserkantonale Notare können nur dann in Nidwalden zugelassen werden, wenn sie vorgängig eine entsprechende Eignungsprüfung abgelegt haben und sie sollten über ein permanentes Geschäftsdomicil im Kanton verfügen. Nach Ansicht des Nidwaldner Regierungsrates wäre es denkbar, die kantonale Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass ausserkantonale Notare aus Kantonen mit ähnlichen Ausbildungserfordernissen lediglich ein Zusatzexamen absolvieren müssten, bei welchem nur das kantonale Recht (insbesondere die kantonale Beurkundungsgesetzgebung sowie das kantonale Steuerrecht) geprüft würde.

Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme gegenüber der WEKO fest, dass er im Hinblick auf Berufszulassungsgesuche von Notaren aus EU-Mitgliedstaaten keine Regelungen getroffen hat, wie diese zu entscheiden sind. Bislang sind übrigens keine Gesuche von Notaren aus EU-Ländern um Berufszulassung eingegangen.

### **RÜCKFRAGEN**

Regierungsrat Alois Bissig, Justiz- und Sicherheitsdirektor, Telefonnummer 041 618 45 83, erreichbar für Rückfragen am 29. Mai 2013, zwischen 13 und 14 Uhr.

Stans, 29. Mai 2013